

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Gägelow

vom 25.09.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 27.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name, Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Gägelow führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

In Blau eine goldene Spitze, belegt mit einer halben roten Spitze, darin eine zwölf-blättrige goldene Rosette; oben rechts und links je ein goldener Felsbrocken.

- (2) Die Gemeinde Gägelow führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift **GEMEINDE GÄGELOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG**.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter vorbehalten.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

§2

Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Gägelow gehören die Ortsteile Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Wolde und Voßkuhl. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister legt Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeindevorvertretung zur Beratung in der nächsten Sitzung vor.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevorvertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevorvertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevorvertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch:
1. Einwohnerversammlungen oder
 2. seinen Bericht in der Gemeindevertretung
 3. die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.eu)
 4. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Daneben wählt die Gemeindevertretung vier weitere Mitglieder als persönliche Stellvertretungen der Hauptausschussmitglieder.

- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert über 1.000 € bis 20.000 €.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über 5.000 € bis 20.000 € je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 5.000 € bis 20.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 2.500 € bis 20.000 €.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 2.500 € bis 20.000 €.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert über 2.500 € bis 20.000 €.
 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis 25.000 €.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 250.000 € Euro.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 20.000 € bis 100.000 €.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 5.000 € bis 20.000 € je Fall.
 12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen und Bauleistungen im geschätzten Wert über 25.000 € Euro bis 50.000. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V in einem Wert von 100 € bis 1.000 €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und Gemeindevermögen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, und Wohnungswirtschaft, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungswirtschaft, Brandschutz
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport, Soziales und Bildung (Kultur-/Sozialausschuss)	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, Gemeindepferschaften, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

- (2) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Gagelow gemäß § 36 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

- (3) Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- Finanzausschuss: 7 Mitglieder.
- Kultur-/Sozialausschuss: 7 Mitglieder
- Bauausschuss: 9 Mitglieder.

- (4) Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen, wobei die Mitglieder der Gemeindevertretung die Mehrheit stellen. Stellvertretungen werden nicht gewählt.

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich; § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haussatzung.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.800 Euro monatlich. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 11.
- (2) Er entscheidet
 1. Unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Absatz 4 dieser Haussatzung.
 2. Über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses, sofern nicht
 - a) eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - b) das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 3. Über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
 4. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert unterhalb von 100 €.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € bzw. von monatlich 2.100 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 360 €, die der zweiten Stellvertretung 180 € monatlich, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die Stellvertretungen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 11.
- (4) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 9 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.800 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses.

§ 11 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
 - 1. Gemeindevertretung
 - 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Gagelow empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der EntschVO M-V.
- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1- 3 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang im Einzelfall beschließt.

§ 12 Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wählt die Gemeindevorvertretung Gägelow neben dem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevorvertretung im Amtsausschuss wählt die Gemeindevorvertretung aus ihrer Mitte eine persönliche Stellvertretung.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG Wismarer Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH und Co.KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und des Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gagelow vom 16. Oktober 2014 außer Kraft.

Gägelow, den 08.10.2019

Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister

(Siegel)